

Bescheid

**über die Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
vom 21. Oktober 2015**

Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten

Bautechnisches Prüfamt

Eine vom Bund und den Ländern
gemeinsam getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

Mitglied der EOTA, der UEAtc und der WFTAO

Datum:

07.03.2016

Geschäftszeichen:

III 51-1.7.4-5/16

Zulassungsnummer:

Z-7.4-3442

Geltungsdauer

vom: **7. März 2016**

bis: **21. Oktober 2020**

Antragsteller:

Kutzner + Weber GmbH

Frauenstraße 32

82216 Maisach

Zulassungsgegenstand:

Staubabscheider Typ "AIRJEKT 1" für Abgasanlagen

Dieser Bescheid ändert und ergänzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Z-7.4-3442 vom 21. Oktober 2015.

Dieser Bescheid umfasst drei Seiten. Er gilt nur in Verbindung mit der oben genannten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung und darf nur zusammen mit dieser verwendet werden.

ZU II BESONDERE BESTIMMUNGEN

Die Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung werden wie folgt ergänzt.

1. Der Abschnitt 1 erhält folgende Fassung:

1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

Zulassungsgegenstand ist ein Staubabscheider zur Verwendung in Abgasanlagen von Feuerungsanlagen. Er ist dazu bestimmt nachträglich in vorhandene Schornsteine aus metallischen Baustoffen oder mit metallischen oder keramischen Innenschalen eingebaut zu werden oder er kann Bestandteil von neu errichteten Abgasanlagen vergleichbarer Bauart sein. Er darf in einfach belegte und trocken betriebene Schornsteine oder deren Verbindungsstücke (T-Stück) eingebaut werden. An die Schornsteine dürfen nur handbeschickte raumluftabhängige und geschlossen betriebene Feuerstätten bis 25 kW und automatisch beschickte Feuerstätten bis 50 kW für den Brennstoff Holz angeschlossen werden. Der Staubabscheider weist eine elektrostatische Wirkungsweise auf. Die Ableitung der Abgase erfolgt durch thermischen Auftrieb mit Abgastemperaturen bis T400. Die Dichtheitsklasse N1 wird erfüllt. Der Abstand zu brennbaren Baustoffen beträgt für das Abscheidemodul mindestens 40 cm.

Durch den Einbau des Staubabscheiders kann bei bestimmungsgemäßem Betrieb der Feuerstätte von einer wesentlichen Reduzierung der Staubpartikel im Abgas ausgegangen werden. Nach einem Rußbrand im Schornstein ist der Staubabscheider zu überprüfen; sofern er nicht mehr funktionsfähig ist, ist er auszutauschen.

2. Der Abschnitt 2.1.1 erhält folgende Fassung:

2.1.1 Ionisationselektrode

Die Elektrode ist maximal 230 mm lang und besteht aus 0,3 mm dickem Wolframdraht. Alternativ ist auch eine Elektrode mit beim DIBt und der fremdüberwachenden Stelle hinterlegter Formgebung einsetzbar.

3. Der Abschnitt 3.1.1 erhält folgende Fassung

3.1.1 Vorbereitende Maßnahmen

Vor der Installation eines Staubabscheiders in eine vorhandene Abgasanlage ist Folgendes zu beachten:

- Die angeschlossene raumluftabhängige und geschlossen betriebene Feuerstätte bis 50 kW für den Brennstoff Holz muss einer der nachfolgenden Spezifikationen entsprechen:
 - Raumheizer nach DIN EN 13240,
 - Speichereinzelfeuerstätten nach DIN EN 15250,
 - Herde, Heizungsherde nach DIN EN 12815,
 - Kamineinsätze nach DIN EN 13229,
 - Heizkessel nach DIN EN 303-5,
 - Pelletfeuerstätten nach DIN EN 14785,
 - Feuerstätten, nach den Fachregeln des Ofen- und Luftheizungsbaus (TR-OL 2006), Feuerstätten mit allgemeiner bauaufsichtlicher Zulassung und

**Bescheid über die Ergänzung der
allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung
Nr. Z-7.4-3442**

Seite 3 von 3 | 7. März 2016

- noch intakte, funktionsfähige Feuerstätten, die mit den zuvor genannten vergleichbar sind und die den jeweils bei der Errichtung geltenden Vorschriften entsprochen haben.
- Vor der Nachrüstung der Kleinf Feuerungsanlage mit einem Staubabscheider ist die Funktions- und die Betriebssicherheit der Feuerungsanlage durch den zuständigen Schornsteinfeger (Bezirksschornsteinfegermeister) zu überprüfen. Insbesondere muss die Anlage in einem technisch einwandfreien Zustand sein.
- Die Abscheidestrecke muss aus metallischen oder keramischen Baustoffen bestehen und sollte mindestens 2 m lang sein.
- Die spezifische Abscheidefläche muss mindestens $1,5 \text{ m}^2$ betragen; für automatisch beschickte Feuerstätten genügt eine Abscheidefläche von mindestens $0,8 \text{ m}^2$.
- Die Zugänglichkeit des Filters muss gewährleistet sein.
- Sofern eine direkte Zugänglichkeit zum Staubabscheider z. B. bei Kamineinsätzen oder Kachelöfen nicht gegeben ist, muss eine mindestens 20 cm x 30 cm große Reinigungsöffnung vorgesehen werden.
- Für den Ein- und Ausbau des Staubabscheiders muss ausreichend Arbeitsraum vorhanden sein, d. h. die Bewegungsfreiheit nach hinten, quer zur Abgasrohrachse, muss bis $\varnothing 180 \text{ mm}$ mindestens 150 mm und bei $\varnothing 180 \text{ mm}$ bis $\varnothing 300 \text{ mm}$ mindestens 200 mm betragen.
- Die Leitungsabschnitte vor und nach dem Staubabscheider müssen vor dem Abscheider mind. $2 \times \varnothing$ und nach dem Abscheider mind. $1 \times \varnothing$ betragen und in diesem Bereich keine Querschnitts- oder Richtungsänderungen, insbesondere auch keine sonstigen querschnittsverengenden Klappen, aufweisen.
- Der Staubfilter ist für Abgasrohre mit einer lichten Weite von 130 mm bis 300 mm geeignet.

Rudolf Kersten
Referatsleiter

Beglaubigt